



1. Allgemein

1.1 Nachstehende „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ (AGB) gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen von Marcus Magnus Entertainment (kurz MME genannt). Abweichende Vorschriften des Vertragspartners widerspricht MME hiermit ausdrücklich. Alle Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Form von MME.

1.2 MME ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich aller eventuellen Anlagen mit einer angemessenen Kündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Vorher eingehende Aufträge werden nach den dann noch gültigen alten AGB bearbeitet.

1.3 MME stellt Ihnen die von MME angebotenen Leistungen auf der Grundlage der AGB zur Verfügung. Wenn Sie die Leistungen von MME nutzen bzw. MME einen Auftrag erteilen erkennen Sie die Geltung dieser AGB an.

2. Urheberschutz und Nutzungsrechte

2.1 Alle durch MME erzeugten Ideen, Präsentationen, Projektskizzen, Projektpapiere, Konzepte, Planungen, Werke und Layouts sind geistiges Eigentum von MME.

2.2 Die von MME erstellten Werke sind ausschließlich für den Vertragspartner bestimmt. Die Bearbeitung, Verwertung, Vervielfältigung und gewerbsmäßige Verbreitung ist nur mit Einverständnis von MME als Urheber zulässig. Die Ausführung ihrer Konzeptarbeit ist allein MME vorbehalten.

2.3 Sollte es nicht zur Auftragserteilung an MME kommen, ist der Auftraggeber verpflichtet, es zu unterlassen, die im Rahmen der Zusammenarbeit vorgetragenen Ideen, Vorschläge, Konzepte, Layouts und Texte zu verwenden. Eine Zuwiderhandlung führt zu einer strafbewährten Unterlassungserklärung die mit mindestens 10.000 € geahndet wird.

2.4 Eine weitergehende Nutzung, eine Weitergabe an Dritte, eine teilweise oder komplette Realisierung der im Rahmen der Zusammenarbeit vorgetragenen Ideen, Vorschläge, Konzepte, Layouts und Texte bedarf der Zustimmung von MME und in jedem Fall die vorherige Einigung über eine angemessene Vergütung.

2.5 MME ist berechtigt, die Produktion auf Bild- und Tonträgern jeder Art zu dokumentieren und alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Foto-, Video- und Filmaufnahmen, sowie sonstige technische Reproduktionen zur Eigenwerbung oder zu redaktionellen Zwecken zu verbreiten oder zu veröffentlichen und zwar ohne Einschränkung des räumlichen, sachlichen und zeitlichen Geltungsbereichs.

2.6 Die Vertragsparteien gestatten sich gegenseitig, Pressemitteilungen herauszugeben. MME ist in Publikationen auf Verlangen als Urheber und durchführende Agentur namentlich zu nennen.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 MME erstellt eine ordnungsgemäße Abrechnung. Alle Preise verstehen sich grundsätzlich rein netto. Skonto wird nicht gewährt. Der Gesamtbetrag ist - falls nicht anders vereinbart – wie folgt zahlbar ohne Abzüge:

- 30 % der Auftragssumme bei Vertragsschluss/Auftragserteilung
- 30 % der Auftragssumme bei Projektstart
- 40 % bei Projektende

Bei Erstkunden ist sind 100% im Voraus zahlbar.

3.2 Reisekosten und Spesen werden nach Aufwand abgerechnet.

3.3 Aufwendungen für Kommunikation etc. werden pauschal mit 1% der Auftragsgesamtsumme berechnet.

3.4 Eventuell entstehende GEMA-/KSK-Gebühren, sowie veranstaltungsbedingte Energie-, Wasser- und Abfallkosten werden vom Kunden übernommen.

3.5 Alle Aufwendungen und Auslagen von MME, die nicht nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung von MME zu übernehmen sind, werden nach Aufwand abgerechnet.

3.6 Alle Leistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung erfasst sind, sind auch dann zusätzlich vom Kunden zu vergüten, wenn MME nicht auf Leistungen Dritter zurückgreift, sondern die jeweilige Leistung durch eigene Mitarbeiter ausführen lässt. MME ist berechtigt, Arbeiten, die MME im Namen und für Rechnung des Kunden an Dritte vergeben kann, durch eigene Mitarbeiter auszuführen und alsdann gesondert mit dem Kunden abzurechnen.

3.7 MME ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Mahngebühren und bankübliche Verzugszinsen zu berechnen.

4. Durchführung und Organisation

4.1 Basis jeder Veranstaltung ist ein durch den Vertragspartner abgenommenes Konzept, eine ausführliche und mit dem Kunden abgestimmte Leistungsbeschreibung, ein Kostenplan und eine rechtsgültige Beauftragung in Form eines Vertrages. Die Durchführung und Ausgestaltung einer Veranstaltung erfolgt auf Basis dieser Grundlagen. Wesentliche Veränderungen werden mit dem Kunden schriftlich abgestimmt.

4.2 MME ist in der Ausgestaltung der Veranstaltung, des Programms und der Auftritte nach Maßgabe des vereinbarten Ablaufplanes frei. Den künstlerischen Weisungen eines Dritten unterliegt MME nicht.

4.3 Von Seiten des Kunden werden die Ausstellungs- und Veranstaltungsräume an den Auf-, Abbau- und Veranstaltungstagen Mitarbeitern und Beauftragten von MME für den Aufbau von Messeständen und Bühnenbauten, Installation von Beleuchtungs- und Beschallungstechnik, sowie für Bühnenproben zugänglich gemacht.

4.4 Der Abschluss aller zur Durchführung dieses Vertrages notwendigen Verträge erfolgt im Namen und im Auftrag des Kunden. MME wird hierdurch vom Kunden bevollmächtigt, alle Verträge, die zur Durchführung und Erfüllung des Vertrages notwendig oder zumindest zweckmäßig sind, im Namen des Kunden abzuschließen. MME ist gegenüber Lieferanten, die vom Kunden mit Leistungen für die Veranstaltung beauftragt wurden, im Interesse und im Namen des Kunden weisungsberechtigt.

4.5 Wird die Durchführung der Veranstaltung aus Gründen ganz oder teilweise vereitelt, die der Kunde zu vertreten hat, so behält MME den Anspruch auf das vereinbarte Honorar. MME wird sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Befreiung von der Leistung erspart und durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Bei Open-Air-Veranstaltungen trägt der Kunde das Wetterrisiko.

4.6 Bei Nichterbringung der Vertragsleistung durch MME oder deren Beauftragte infolge Krankheit oder höherer Gewalt entfallen alle Ansprüche aus diesem Vertrag. MME wird die Hinderungsgründe dem Kunden unverzüglich per Fax oder Telefon anzeigen und auf Anforderung nachweisen (ärztliches Attest etc.).

4.7 Wird die Durchführung der Veranstaltung aus Gründen vereitelt, die keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, so behält MME EVENT den Anspruch auf die bereits fällig gewordenen Honoraranteile gemäß Zahlungsplan, mindestens jedoch immer 50% der Gesamtvergütung. Für die Leistungen von MME, die nach der zuletzt fällig gewordenen Rate gemäß Zahlungsplan erbracht wurden, steht MME ein dieser Leistung entsprechender Honoraranteil zu.

5. Haftung

5.1 Für Beschädigungen an Personen oder Sachen, die von Mitarbeitern oder Beauftragten von MME verursacht worden sind, haftet MME nur bei fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln, es sei denn, dass zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

5.2 Das betriebliche und persönliche Risiko für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung, sowie die Haftung in vollem Umfang für die Sicherheit der Beauftragten und der Ausrüstung von MME trägt der Kunde. MME übernimmt keinerlei Haftung für Schäden gleich welcher Art, die durch Besucher verursacht worden sind. Schwund, Glasbruch und evtl. Kosten, die durch die Beschädigung des Geländes, der Räume oder unterirdischer Leitungen durch die Installation von Messeständen, Bühnen, Zelten etc. entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

5.3 Im Falle der schuldhaften Nichterfüllung des Vertrages oder bei schuldhafter Vertragsverletzung haftet MME nur bis maximal zur Höhe des vereinbarten Honorars. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche gegenüber MME ist damit ausgeschlossen. Bei schuldhafter Vertragsverletzung des Kunden ist MME nicht verpflichtet, die Veranstaltung durch zu führen.

5.4 MME haftet insbesondere nicht für die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft sowie Mängel der Leistung von Dritten und deren Beauftragten, ebenso nicht für die Rechtzeitigkeit der Leistung dieser Personen oder sonstige Leistungsstörungen, die im Rahmen der Vertragsverhältnisse zu diesem Dritten auftreten können. MME haftet nicht für die Verwirklichung eines Sponsorenkonzeptes. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nur, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen bzw. die Leistungsstörungen nicht auf Vorsatz und Fahrlässigkeit von MME zurück zu führen sind.

5.5 MME hat die rechtliche Zulässigkeit sowie die fachliche und künstlerische Vertretbarkeit der von MME entwickelten Maßnahmen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns eigenverantwortlich zu prüfen. Eine Haftung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn MME trotz vorgebrachter Bedenken auf Weisung des Vertragspartners die Maßnahmen dennoch durchführt. In diesem Falle hat der Kunde MME von Rechten Dritter, die aufgrund dessen gegen MME geltend gemacht werden, freizustellen.

5.6 Soweit MME in Erfüllung dieses Vertrages im Namen des Kunden Verträge mit Dritten abschließt, beschränkt sich die auftragsgemäße Tätigkeit auf die Auswahl des betreffenden Vertragspartners und den Abschluss des betreffenden Vertrages unter Wahrung der in diesem Vertrag gesetzten Grenzen. MME ist insbesondere nicht verpflichtet, die Durchführung solcher Verträge selbst zu überwachen. Derart von MME beauftragte Dritte sind im Verhältnis von MME zum Kunden nicht Erfüllungsgehilfen von MME

6. Sonstiges

6.1 Beide Vertragsparteien sichern sich im Rahmen der Zusammenarbeit Vertraulichkeit zu.

6.2 Beide Vertragsparteien verpflichten sich, keinem Dritten Auskunft über das vereinbarte Honorar zu geben.

6.3 Bitte informieren Sie MME über alle Verletzungen dieser AGB MME gewährleistet hiermit jedoch nicht, dass irgendwelche Maßnahmen ergriffen werden.

6.4 Der Verzicht von MME, ein Recht oder eine Bestimmung dieser AGB auszuüben oder durchzusetzen, stellt keinen Verzicht auf dieses Recht bzw. die betreffende Bestimmung dar.

6.5 Wird diese AGB in eine Fremdsprache übertragen, ist bei sprachlichen Unklarheiten immer die deutsche Version der AGB ausschlaggebend.

6.6 Diese AGB sind nur allgemeine Rahmenbedingungen abgefasst. Weitere Punkte werden bei Vertragsabschluss gesondert verzeichnet.

7. Stornierung von Verträgen

7.1 Ein Vertrag kann von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Dies gilt auch für vereinbarte Zusatzleistungen. Eine Stornierung aus anderen Gründen ist nicht zulässig.

7.2 Eine Stornierung (Kündigung des Vertrages) durch den Kunden ist generell nur nach Maßgabe der nachstehenden Regelung möglich. Die Stornierung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine einfache E-Mail reicht nicht. Im Falle der Stornierung ist der Kunde verpflichtet, die Vergütung gemäß nachfolgender Staffel als Schadensersatz an MME zu zahlen:

Stornierung 90 Tage vor vertraglichem Beginn 30% von der Gesamtsumme

Stornierung 60 Tage vor vertraglichem Beginn 50% von der Gesamtsumme

Stornierung 30 Tage vor vertraglichem Beginn 80% von der Gesamtsumme.

Die Verlegung eines Termins gilt grundsätzlich als Stornierung.

7.3 Zugunsten von MME liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn

(a) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtert haben, z.B. wenn gegen ihn Pfändung oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird.

(b) der Kunde sich vertragswidrig verhält und z.B. die AGB, den Bühnenrider sowie die Vertragsklauseln nicht einhält.

(c) der Kunde mit der Entrichtung offener Posten in Verzug gerät.

7.4 Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei MME maßgeblich.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Sollte eine einzelne Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Die unwirksame Bestimmung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages entspricht.

8.2 Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

8.3 Diese Vereinbarung sowie das gesamte Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien unterliegt deutschem Recht

8.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die mit diesem Vertrag in unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen, ist Dortmund, unabhängig davon, wer von beiden Vertragsparteien Klage erhebt.